## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1868/93 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1993

## zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Birnen mit Ursprung in Chile

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn die Einfuhrpreise bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an fünf bis sieben aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und über dem Referenzpreis liegen, außer in Ausnahmefällen, eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland erhoben wird. Diese Abgabe wird erhoben, wenn drei Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und einer dieser Einfuhrpreise wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt. Die Abgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreis.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1641/93 der Kommission vom 28. Juni 1993 zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1993/94 (3) wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 47,03 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat Juli 1993 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 249/93 (5), müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise für Birnen aus Chile lagen an fünf aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und über dem Referenzpreis. Drei dieser Einfuhrpreise liegen um wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis; daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Birnen erhoben werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (6) festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedruckten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrecherforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (7) erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Auf Einfuhren von Birnen (KN-Codes 0808 20 31, 0808 20 33, 0808 20 35 und 0808 20 39) mit Ursprung in Chile wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 20,27 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1993 in Kraft.

Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt diese Verordnung bis zum 19. Juli 1993.

<sup>(</sup>i) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7. (3) ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 10.

ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

ABI. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 45. ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1993

Für die Kommission René STEICHEN Mitglied der Kommission